

BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK III. QUARTAL 2016

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, III. Quartal 2016 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 02.02.2017 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 16.12.2016, ZI. KA-14020/2016 ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfungskompetenz, Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungsanordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen.

Des Weiteren wirken Vertreter der Kontrollabteilung bei Haftbrief freigaben mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge, welche vornehmlich dem Baubereich zuzuschreiben sind. Im Rahmen der Kontrolle wurde ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Anhörungsverfahren

Das gem. § 53 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

Buchung über korrekte Voranschlagspost

Vom Amt für Kultur der MA V wurde eine Rechnung für diverse Transportleistungen im Betrag von brutto € 116,40 betreffend das Projekt „INNSBRUCK liest 2016“ über die der Deckungsklasse zugeordnete Voranschlagspost 1/273010-728000 Stadtbücherei – Entgelte für sonstige Leistungen verarbeitet. Von der Kontrollabteilung wurde darauf hingewiesen, dass Transportleistungen gemäß den Vorgaben des Kontierungsleitfadens für Gemeinden und Gemeindeverbände auf der Postenklasse 620 – Personen- und Gütertransporte zu erfassen sind.

Die Kontrollabteilung empfahl, derartige Auszahlungen künftig über die auch im Voranschlag des Jahres 2016 im Unterabschnitt 273010 – Stadtbücherei vorgesehene Post 620000 – Transporte abzuwickeln. Das Amt für Kultur sagte im Anhörungsverfahren zu, der ausgesprochenen Empfehlung nachzukommen.

3 Prüfungsfeststellungen im Zusammenhang mit Haftbrieffreigaben

Freigabe des Haftbriefs bzw. Mangelbehebung oder Ersatzvornahme

Im Zuge der Abrechnung von Bau- und Lieferleistungen – vornehmlich des Verkehrswegebau im Aufgabengebiet des Amtes für Tiefbau – die im Auftrag der Stadt Innsbruck und für diese durchgeführt werden, erfolgt unter bestimmten Bedingungen für die Dauer der gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Gewährleistung der Einbehalt finanzieller Sicherstellungen, welche in den überwiegenden Fällen durch Bankgarantien bzw. Haftbriefe abgelöst werden. Vor Ablauf einer Bankgarantie bzw. vor Ende des Gewährleistungszeitraums führen Vertreter des Auftragnehmers und des Stadtmagistrats Innsbruck eine gemeinsame Beschau der besicherten Leistung(en) durch.

Liegt ein Sachmangel vor, der zum Übergabe- bzw. Lieferzeitpunkt bereits vorhanden war und für welchen der Auftragnehmer somit verschuldensunabhängig haftet, erfolgt durch diesen in der Regel eine Mangelbehebung. Sollte die Behebung des Mangels durch den Auftragnehmer verweigert, unangemessen verzögert oder nicht möglich sein (z. B. Insolvenz des Auftragnehmers), dient der Haftungsrücklass zur finanziellen Bedeckung der Ersatzvornahme.

Werden im Rahmen der Besichtigung keine gewährleistungsrelevanten Mängel festgestellt, kommt es zur Freigabe des einbehaltenen Haftungsrücklasses bzw. des hinterlegten Haftbriefs.

Begehungen und Maßnahmen

Im dritten Quartal 2016 war die Kontrollabteilung bei sechs Abnahmebegehungen zugegen, in deren Rahmen über die Freigabe von insgesamt € 95.800,73 befunden wurde.

In einem Fall wurde eine Laufzeitverlängerung des Haftbriefes vereinbart, nachdem im Zuge der Begehung von durchgeführten Sanierungsmaßnahmen Schadeinwirkungen im Bereich bestehender Brückenwiderlager festgestellt wurden. Hierbei handelte es sich einerseits um Feuchteangriffe, deren Ursache und ggf. künftige Vermeidung sich erst nach Vornahme von notwendigen Reinigungsarbeiten am Fahrbahnübergang feststellen lassen und andererseits um Beschädigungen und das Auftreten von Korrosion an den vorhandenen Schutzgittern. Nachdem unabhängig vom Freigabeobjekt dasselbe Unternehmen mit den Bauarbeiten an einem neuen Brückenbauwerk im Zuge des Regionalbahnbaues betraut wurde, welches unmittelbar an das bestehende anschließt, wurde die Durchführung der beanstandeten Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten mit entsprechender Verlängerung des Haftbriefes beschlossen.

In weiteren Freigabebegehungen konnten zum Teil geringfügige Schäden bzw. Beeinträchtigungen festgestellt werden, welche in den überwiegenden Fällen auf Abnützungen zurückzuführen waren. In einem Fall wurde zusätzlich die Auskunft einer externen Fachkraft zu Rate gezogen. In den gewährleistungsrelevanten Fällen nahmen die Auftragnehmer die Mängelbehebung vor Ablauf des Haftbriefes vor, so dass eine entsprechende Freigabe mit Ablauf erfolgen konnte.

Prüfung auf
Übereinstimmung mit
den Wertgrenzen
gem. BVergG 2006

Im dritten Quartal 2016 haben Mitarbeiter der Kontrollabteilung stichprobenartig zwei Vergabevorgänge mit einem Gesamtvolumen von netto € 136.945,85 überprüft.

Die kontrollierten Vergaben fanden im Unterschwellenbereich gemäß aktueller Fassung des BVergG 2006 entsprechend BGBl. II Nr. 438/2015 (Kundmachung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien über die von der Europäischen Kommission festgesetzten Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren ab 1. Jänner 2016) statt.

Hierbei handelte es sich um die Direktvergabe von Planungsleistungen in Höhe von netto € 97.400,00 sowie um die direkte Beauftragung von Baumeisterarbeiten im Umfang von netto € 39.545,85, welcher die Einholung unverbindlicher Preisauskünfte im Wege des elektronischen Beschaffungsportal voraus ging.

Die gemäß gültiger Schwellenwertverordnung 2012 (BGBl. II 95/2012, Datum des Inkrafttretens 01.04.2012, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 292/2014) bis zum 31. Dezember 2016 angehobenen Subschwelenwerte wurden in Abhängigkeit zum gewählten Vergabeverfahren in keinem der geprüften Fälle überschritten.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 02.02.2017:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 15.02.2017 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-14020/2016

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Belegkontrollen
der Stadtgemeinde Innsbruck,
III. Quartal 2016

Beschluss des Kontrollausschusses vom 02.02.2017

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 15.02.2017 zur Kenntnis gebracht.